

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bettina Kast
bettina.kast@bafu.admin.ch

Uzwil, 29. April 2024

Vernehmlassung Klimaschutz-Verordnung

Sehr geehrte Frau Kast
Sehr geehrte Damen und Herren

Gebäudehülle Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der ordentlichen Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung Stellung zu nehmen. Gebäudehülle Schweiz ist der Branchenverband der Gebäudehüllen-Unternehmungen. Zusammen mit unseren Mitgliedern und Partnern prägen wir den Gebäudepark Schweiz in Energieeffizienz, Ästhetik und Nachhaltigkeit. Unsere Mitglieder und Kunden sind Dachdecker, Fassadenbauer, Abdichter, Gerüstbauer, Solarfirmen, Energieberater, Spengler, Fensterbauer und mehr. Mit dem Königsweg e+ haben unsere Mitglieder, Partner und Kunden ein zukunftsfähiges und praxiserprobtes Instrument, um Gebäudeeigentümer auf dem Weg zum Netto-Null Ziel zu beraten und entsprechende Gebäudehüllen zu bauen.

Der Branchenverband Gebäudehülle Schweiz unterstützt das Netto-Null Ziel der Schweiz. Gemäss KIG Artikel 14, beschrieben im Anhang 1 des KIG, fördert der Bund im Rahmen eines Impulsprogrammes mit einem Beitrag von 200 Millionen Franken pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz.

Die Klimaschutz-Verordnung KIV präzisiert im Anhang 3 das Vorgehen. In Art. 54 a «Massnahmen nach Artikel 50a EnG» und Artikel 54b «Beratung für den Heizungsersatz» der Energieverordnung EIV. Zu den einzelnen Massnahmen fordern wir Anpassungen.

Der erläuternde Bericht zur Klimaschutzverordnung vom 24. Januar 2024 enthält wichtige Informationen. Ebenso relevant sind das Harmonisierte Fördermodell der Kantone von 2015 (HFM 2015) und der Grundlagenbericht vom 31. August 2023. Dieser Bericht behandelt das Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugern, die Steigerung der Energieeffizienz (KIG) und die Weiterentwicklung des Gebäudeprogramms nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes. Alle diese Dokumente sind für unsere Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren bedeutend.

Gebäudehülle Schweiz hätte es sehr begrüsst wenn ein Vorschlag zur Umsetzung von Art. 10 mit der Vorbildfunktion bereits in der vorliegenden Fassung in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Art. 10 ist ein klarer Auftrag an die öffentlichen Bauherren, die Bauwirtschaft und somit auch an Gebäudehülle Schweiz. Für die Bauwirtschaft sind klare Rahmenbindungen für die Umsetzung dieses Artikels zentral, denn es sind weitere hohe Investitionen und deshalb Planungssicherheit notwendig.

EnV Artikel 54a Absatz 1

Gemäss Artikel 54a Absatz 1 der Energieverordnung EnV wird der Ersatz der fossil betriebenen Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen, welche Gebäude oder thermische Netze versorgen, durch die Massnahmen M-04 bis M-08 gemäss dem HFM 2015 zusätzlich gefördert. Grundsätzlich begrüssen wir diese Massnahmen. **Wir fordern, die Beitragshöhe zu überprüfen und eine zeitliche Befristung vorzusehen.** Heute können wir davon ausgehen, dass ab dem Jahre 2030 die kantonalen Energiegesetz fossil betriebene Wärmeerzeuger beim Ersatz und bei Neubauten nicht mehr zulassen. Im April 2024 haben die Kantone die Verkaufszahlen 2023 der Heizungen veröffentlicht, 88% sind bereits erneuerbar.

EnV Artikel 54a Absatz 2

Gemäss Artikel 54a Absatz 2 der Energieverordnung EnV wird der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebenen Hauptheizung gefördert. Wir begrüssen auch diese Massnahme grundsätzlich. **Allerdings fordern wir in diesem Teil den Maximalbeitrag pro Wohneinheit abgestuft festzulegen. Und für Wohnbauten ab zwei Wohneinheiten tiefer als die vorgeschlagenen 20'000 Franken pro Wohneinheit festzulegen.** Die Tabelle 3 Hemmnisse für den Ersatz von elektrischen Widerstandsheizungen aus dem Bericht für die Ausgestaltung des Impulsprogramms nennt nebst den Investitionskosten vier weitere wirtschaftliche Hemmnisse, zwei davon betreffen die Stromtarife. Wir erachten den Abbau dieser Hemmnisse, in Hinblick auf die Zielerreichung, als besonders effektiv.

EnV Artikel 54a Absatz 3

Gemäss Artikel 54a Absatz 3 der Energieverordnung EnV wird die Verbesserung der Energieeffizienz an Gebäuden mit dem Bonus der Massnahme M-14 aus dem HFM 2015 gefördert. Der Förderbetrag für diesen Bonus beträgt mindestens 30 Franken pro m² Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche zusätzlich zu den Förderbeiträgen der Basismassnahme aus dem Gebäudeprogramm für die Dämmung der Gebäudehülle. Diese Massnahme ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz äusserst wichtig. **Wir fordern eine Erhöhung des Beitrages von 30 Franken pro m² auf 90 Franken pro m² Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche. Zudem fordern wir** die Berücksichtigung gesellschaftlicher Anforderungen der Raumplanung hinsichtlich Auf- und Anbauten sowie einen angemessenen Umgang mit den begrenzt verfügbaren Ressourcen. Gebäude, bei welchen zusätzlich zur energetischen Erneuerung der Gebäudehülle neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird, sollen mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten, wie Gesamterneuerungen der Gebäudehülle (Dämmung von Dach und Aussenwand und in Abhängigkeit der Massnahme auch der Ersatz der Fenster). Das Netto-Null Ziel 2050 ist nur mit energetisch erneuerten Gebäudehüllen erreichbar. Die Energiestrategie des Bundes verlangt dies deutlich.

EnV Artikel 54b

Gemäss Artikel 54b der Energieverordnung EnV wird eine Beratung für den Heizungsersatz durch eine mit erneuerbarer Energie betriebene Hauptheizung gefördert. Die Beratung wird bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, Stockwerkeigentümergeinschaften und Nichtwohnbauten durchgeführt.

Wir beantragen, dass die **Beratung für die Gesamterneuerung** analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird und dies im Absatz 1 aufgenommen wird. Damit soll **der Artikel in «Beratung für energetische Gesamterneuerungen der Gebäude» umformuliert** werden.

Diese Variante unterstützt das Ziel des KIG, im Vergleich zur Beratung für den Heizungsersatz, deutlich besser. Ab dem Jahr 2030 sind voraussichtlich keine fossil betriebenen Heizungen mehr zugelassen. Im April 2024 haben die Kantone die Verkaufszahlen 2023 der Heizungen veröffentlicht, 88% sind bereits erneuerbar. Eine reine Beratung für den Heizungsersatz scheint uns bei dieser Ausgangslage nicht mehr gerechtfertigt.

Freundliche Grüsse

Gebäudehülle Schweiz

Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen



Silvia Gemperle
Leiterin Energiestrategie